

Ausf. P.S

10 S 49/12
11 C 279/11
Amtsgericht Essen



Verkündet am 02. August 2012

Heising
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Delorette, Friedrich-Engels-
Allee 430-432, 42283 Wuppertal,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 02. August 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weber,
die Richterin am Landgericht Rink und
den Richter am Landgericht Weiß
für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 13.01.2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Essen, Az. 11 C 279/11, abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.816,48 Euro nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2011 zu zahlen.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE

A.

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, wofür die Beklagten grundsätzlich voll einstandspflichtig sind.

Dabei geht der Streit konkret um die Erstattung tatsächlich angefallener Mehrwertsteuer bei der im Einverständnis mit der Beklagten fiktiv abgerechneten Kosten der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und sich unter Bezugnahme auf einen Beschluss des LG Coburgs vom 18.01.2011 -33 S 57/10- der Ansicht der Beklagten angeschlossen, dass bei fiktiver Abrechnung tatsächlich angefallene Mehrwertsteuer nicht zu erstatten ist.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen ihre dort vertretene Ansicht vertiefend weiter verfolgt.

B.**I.**

Die gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthafte und gemäß §§ 511 Abs. 2, 517, 519, 520 ZPO zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache – bis auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten - Erfolg und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung im erkannten Umfang.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf weiteren Schadensersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, 823 Abs. 1 BGB, bezüglich der Beklagten i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den vor dem Unfall bestehenden Zustand wiederherzustellen. Da der Schädiger das nicht selbst bewirken kann, hat er dem Geschädigten den dafür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, in dessen Verwendung der Geschädigte grundsätzlich frei ist.

Die so zu leistende Naturalrestitution kann einerseits in dem Ersatz der Reparaturkosten bestehen, andererseits in dem Ersatz der Wiederbeschaffungskosten, wobei der Geschädigte in der Wahl der Naturalrestitution dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegt.

In jedem Fall umfasst der nach § 249 Abs. 1 BGB zu leistende Schadensersatz die Mehrwertsteuer nur dann, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist (§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung wählt, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, bei der Ersatzbeschaffung aber keine Mehrwertsteuer angefallen ist (z.B. Erwerb von Privat) (BGH NJW 2009, 3713 f.). In diesem Fall ist allerdings der Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten beschränkt durch den Wiederbeschaffungsaufwand abzgl. Restwert (BGH NJW 2005, 2541 ff. m.w.N.). Denn es ist zunächst nach sachgerechten Kriterien festzustellen, in welcher Höhe dem Geschädigten angesichts des ihm verbliebenen Restwerts seines Fahrzeugs durch den Unfall überhaupt ein Vermögensnachteil entstanden ist, um zu verhindern, dass sich der Geschädigte an dem Schadensfall bereichert (BGH a.a.O.).

Deshalb sind dem Geschädigten die Ersatzbeschaffungskosten, soweit sie in Höhe des Gutachtens oder darüber hinaus anfallen, in der Höhe zu ersetzen, wie es durch das Sachverständigengutachten ausgewiesen ist, die Mehrwertsteuer allerdings nur, soweit sie tatsächlich angefallen ist und begrenzt durch den auf die fiktiven Reparaturkosten entfallenden Mehrwertsteueranteil.

Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind nur dann in der tatsächlich angefallenen Höhe maßgeblich, wenn ein dem unfallgeschädigten Fahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug zu einem geringeren Preis angeschafft wurde, als der vom Sachverständigengutachten festgesetzte Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert.

Bezogen auf den konkreten Fall bedeutet das Folgendes.

Beide Parteien gehen übereinstimmend von einem Wiederbeschaffungswert netto von 13.865,55 € aus, von dem ein Restwert von 7.990,00 € abzuziehen ist. Da die Mehrwertsteuer bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist, ist sie von der Beklagten zu erstatten, so dass der Klägerin insgesamt 7.793,95 € zu ersetzen sind. Würden fiktiv die Nettoreparaturkosten mit 9.560,49 € zzgl. eines Minderwerts von 800,00 € = 10.360,49 € ersetzt, worauf die Klägerin auch Anspruch gehabt hätte, zeigt dieser Vergleich, dass die Beklagte bei der konkret vorgenommenen Abrechnungsweise, einschließlich tatsächlich angefallener Mehrwertsteuer, erheblich günstiger steht und die Klägerin sich nicht an dem Schadensfall bereichert hat.

Ihr ist deshalb die Mehrwertsteuer im angefallenen Umfang, allerdings begrenzt durch die bei auf Gutachtensbasis berechneter Nettoreparaturkosten anfallende Mehrwertsteuer.

Der Zinsanspruch ergibt sich demgemäß aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB in der erkannten Höhe.

Dagegen kann die Klägerin nicht den Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten nebst Verzinsung verlangen. Der ihr insoweit gemäß §§ 280 Abs. 1, 286 BGB grundsätzlich zustehende Anspruch ist – richtig berechnet – durch die vorprozessuale Zahlung der Beklagten in Höhe von 661,16 € erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB), unabhängig davon, ob man von einer 1,3 oder 1,5 Geschäftsgebühr ausgeht oder welchen Gegenstandswert man der Berechnung zugrunde legt. Denn geltend

gemacht werden kann nur der nicht anrechenbare Teil der Geschäftsgebühr, mithin die Hälfte (BGH NJW 2010, 1375 ff.). Dem folgend, ergibt sich folgende Abrechnung:

Gegenstandswert: 10.668,18 €

0,75 von 526,00 €	394,50 €
zzgl. Auslagenpauschale	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	414,50 €
zzgl. 19 % MWSt.	<u>78,76 €</u>
Gesamt	493,26 €
abzgl. Zahlung	<u>-661,16 €</u>
Saldo	-167,90 €

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Weber

Rink

Weiß

Ausgefertigt

Maiwald

Maiwald, Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

